

- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehört der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

§ 2 Sondernutzungen

Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Hierzu zählen insbesondere:

1. Das Aufstellen von Warenautomaten, -ständen, Werbeelementen einschließlich Hinweisschildern,
2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
3. das vorübergehende Plakatieren für Veranstaltungen (Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob eine Entgelt dafür erhoben wird, hierzu zählen insbesondere: Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.) sowie das vorübergehende Anbringen, von Werbebannern für Veranstaltungen,
4. das Aufstellen von Informationsträgern,
5. das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen, Altkleidern, Altschuhen u.ä.,
6. jede Art von Anlagen über dem oder im Straßengrund, wie z.B. baulichen Anlagen (auch: Markisen, Sonnenschutzdächer), Stände für Handels- und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Info-Mobile, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen,
7. das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs,
8. das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug,
9. Baustelleneinrichtungen und -zufahrten,
10. das Aufgraben des Straßenkörpers (keine Sondernutzung bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen),
11. Gerüste,
12. Überspannungen durch Seile, Rohre, Leitungen und Brücken (bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen im Lichtraumprofil der Straße nicht genehmigungsfähig),
13. Lagerung von Material und Gegenständen aller Art,
14. Aufstellen von Containern,
15. das Aufstellen von Blumenschalen und sonstige dekorative Elemente,
16. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
17. das Aufstellen von Verkehrsspiegeln für Grundstücksausfahrten,
18. Postablagekästen, Briefkastenanlagen,
19. Mobilitätsstationen zur Verknüpfung des ÖPNV mit anderen Verkehrsträgern wie Radverleihsystemen, CarSharing und Elektromobilität einschließlich dazu gehörender Einbauten, (Lade-)Infrastruktur, Informations- und Werbeanlagen,
20. die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen infolge der Teilnehmerzahl oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeit die öffentlichen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sofern die Stadt nicht selbst Baulastträger der zur Nutzung

vorgesehenen Fläche ist, muss sie vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der betreffenden Straßenbaubehörde einholen.

- (2) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt werden.
- (3) Die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung bedarf der Erlaubnis.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden,
2. dauerhaft angebrachte Werbeanlagen (z.B. Firmenschilder) an der Stätte der Leistung, die in einer Mindesthöhe von 2,50 m, gemessen vom Gehweg bis zur Unterkante der Werbeanlage und einem Mindestabstand von 0,70 m, gemessen vom Fahrbahnrand bis zur äußeren Kante der Werbeanlage vor die Gebäudefront vortreten,
3. während der Öffnungszeiten die Aufstellung von Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen auf Gehwegen an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, die bei Erhalt eines 1,50 m breiten Gehweges nicht mehr als 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten,
4. die Aufstellung von Hausmüll- und Wertstoffbehältern auf Gehwegen am Tag der Entleerung und einen Tag zuvor ab 18:00 Uhr,
5. die Abstellung/Ablagerung von sperrigen Gegenständen sowie Sammelgut für genehmigte Altmaterialsammlungen auf Gehwegen am Tag der Entleerung und einen Tag zuvor ab 18:00 Uhr,
6. die Lagerung von Material auf Gehwegen am Tag der Lieferung und am darauffolgenden Tag,
7. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
8. einzeln auftretende Straßenmusikanten,
9. die Aufstellung von Kleincontainern für Bauschutt oder Sperrmüll bis 1,5 m³ am Tag der Aufstellung und am darauffolgenden Tag (dies gilt nicht bei der Benutzung von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen),
10. die Aufstellung von Blumenschalen und sonstigen dekorativen Elementen an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden (dies gilt nicht bei der Benutzung von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen).

- (2) Die erlaubnisfreie Sondernutzung nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes geboten ist.
- (3) Die Nutzung der Gehwege nach Absatz 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 9 ist nur zulässig, wenn für den Fußgängerverkehr ein mindestens 1,50 m breiter Gehweg erhalten bleibt. Ist dies nicht möglich, ist abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erforderlich.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubisanträge

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mit genauen Angaben über Ort, Art und Grund sowie Beginn und Ende der Sondernutzung zu stellen. Auf Verlangen sind weiterhin Lagepläne sowie zeichnerische und textliche Beschreibungen beizufügen. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung des Straßenkörpers oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes des Straßenkörpers Rechnung getragen wird.
- (3) Für die von der Stadt durchgeführten Wochenmärkte gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abhaltung eines öffentlichen Wochenmarktes in der Stadt (Wochenmarktsatzung).
- (4) Erforderliche Anträge auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung werden durch die Erteilung der Sondernutzung nicht ersetzt und sind zeitgleich bei der Stadt, Ordnungsamt, zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn das aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze des öffentlichen Verkehrsraumes geboten ist. Sie kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (2) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilten Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (3) Die Erlaubnis darf nur mit der Zustimmung der für die Erteilung zuständigen Behörde auf Dritte übertragen werden.

§ 7 Erlaubnisnehmer, Sondernutzer

- (1) Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.
- (2) Sondernutzer sind
 - der Erlaubnisnehmer
 - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt (erlaubter oder unerlaubter Weise) oder
 - derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (3) Werden im Zuge von Baumaßnahmen aller Art Sondernutzungen an öffentlichen Straßen notwendig, so ist der Bauherr als auch das bauausführende Unternehmen in gleicher Weise der Stadt verpflichtet.

§ 8 Erlaubnisversagung, -widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, für das Anbringen von Werbe- oder anderen baulichen Anlagen an Brücken oder Stützmauern von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen sowie deren Geländern.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

- 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
 - 3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden können,
 - 4. Die öffentliche Straße durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z.B. Umleitungen) beschädigt werden kann oder der Sondernutzer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben werden kann,
 - 5. Der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 - 6. Zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsungebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist,
 - 7. Die Informationen nach § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung sittenwidrig sind und /oder mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder dem geltenden Recht widersprechen.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn gegen den Sondernutzer offene Zahlungsansprüche oder offene Ansprüche aus Restleistungen oder aus Mängeln vorhergehender Sondernutzungen bestehen.
 - (5) Eine Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.

§ 9 Pflichten des Sondernutzers

- (1) Gemäß § 18 Absatz 4 SächsStrG hat der Sondernutzer die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Gemeingebrauch dürfen durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (3) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie den Straßenrinnen, -abläufen und Kanalschächten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (4) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist auf Verlangen der Stadt freizuhalten.

- (5) Bei Arbeiten auf oder in der Straße dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden sowie die Änderung ihrer Lage vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Wasserablaufriegen und Versorgungs- und Kanalleitungen. Die Stadt ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen (Baubeginnanzeige).
- (6) Dem Sondernutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie durch die Sondernutzung und die von ihm errichteten Anlagen bedingt sind. Bei der Unterlassung der genannten Pflichten kann die Stadt die Ersatzvornahme auf Kosten des Sondernutzers veranlassen.
- (7) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen und Gegenstände des Sondernutzers auf seine Kosten den veränderten Bedingungen anzupassen.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis oder die Nichtausübung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Beendigung erlangt.

§ 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Sondernutzer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und die öffentliche Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der öffentlichen Straße ist auf Kosten des Sondernutzers wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird oder eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 12 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung gegen die Stadt richten. Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen.
- (3) Der Sondernutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Die Stadt haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen und -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Beschäftigten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (5) Der Sondernutzer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Stadt bei Widerruf der Zustimmung oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen

Eigenschaften der öffentlichen Straßen (z.B. Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung).

- (6) Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Sondernutzer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Sondernutzer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, soweit nicht andere Verträge (z.B. Konzessionsverträge) eine andere Regelung vorsehen.
- (7) Die Stadt kann den Sondernutzer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des Straßenbaulastträgers fordern. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.

II . Gebühren für Sondernutzungen

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Für Amtshandlungen der Stadt werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in Anlage 1 beigefügten Gebührenkataloges erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit der Gebührenkatalog einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenkataloges bestimmt.
- (4) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt. Angefangene Tage, Wochen und Monate sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet.
- (5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenkatalog enthalten sind, wird die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 3 Satz 1 erhoben. Sie richten sich soweit als möglich nach einer im Gebührenkatalog enthaltenen Sondernutzung.
- (6) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 4 Nr. 2 bis Nr. 5 gelten nicht für Bauarbeiten oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes, wie z.B. Aufgrabungen, Ablagerungen, Gerüste, Baustelleneinrichtungen.

§ 14 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Freistaat Sachsen,
3. die Gemeinden, Landkreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen,
4. die nach den Haushaltsplänen der unter 1. und 3. genannten Körperschaften auf deren Rechnung verwalteten juristischen Person des öffentlichen Rechts,
5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Reststellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
6. gemeinnützige Vereine und Verbände sowie gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen deren satzungsmäßiger Zwecke,
7. politische Parteien, Wählervereinigungen u.ä.,
8. Versorgungsunternehmen, welche durch andere Vereinbarungen (Gestattungsverträge, Konzessionsverträge) oder sonstige Regelungen, Gesetze von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr befreit sind,
9. die Aufstellung von Pflanzkübel, sofern es sich nicht um Warenauslage oder abgrenzende Elemente einer Sondernutzungsfläche handelt,
10. das Aufstellen von Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Werbung,
11. Mobilitätsstationen.

§ 14 a Sonderregelungen bei Straßenbaumaßnahmen für Einzelhändler und Gewerbetreibende

- (1) Wenn infolge von Straßenbaumaßnahmen der Stadt oder Straßenbauarbeiten, bei denen die Stadt beteiligt ist und die länger als einen Monat geplant sind oder andauern, der Zugang bzw. die Zufahrt zum Gewerbeobjekt oder Ladengeschäft eingeschränkt oder erschwert sind, werden betroffenen Einzelhändlern und Gewerbetreibenden auf Antrag Vergünstigungen gewährt:
 - Die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Aufstellung zusätzlicher, nicht ortsfester Werbeanlagen und wegweisender Hinweisschilder,
 - Die Erteilung einer Erlaubnis zur gebührenfreien Ausübung zeitweiliger Sondernutzungen im Baufeld oder im angemessenen Umkreis des Baufeldes (in der Regel 100 m) zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes mit dem Ziel, den Einzelhändlern und Gewerbetreibenden eine Chance auf eine weitgehende Kompensierung von infolge von Baumaßnahmen eintretenden Umsatzeinbußen zu ermöglichen.
- (2) Die Anträge sind unverzüglich und zeitnah zu bescheiden.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. Der Antragsteller,
 2. Der Sondernutzer,
 3. Derjenige, der die Gebührensuld aufgrund eines Schuldrechtsverhältnisses oder von Gesetzes wegen übernommen hat.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) 1. Die Gebührenschuld entsteht
 - 1.1 zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung
 - 1.2 bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung
2. Für Sondernutzungen über einen unbefristeten Zeitraum entsteht die Gebührenschuld für das laufende Kalenderjahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Kalenderjahre mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenschuld endet
 1. mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.
 2. in den Fällen des § 10 an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder der vorzeitigen Beendigung Kenntnis erlangt hat.
 3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Bei Nichtzahlung der Gebühren trotz Fälligkeit erfolgt deren Beitreibung auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 17 Gebührenerstattung

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze erstattet.
- (2) Der Sondernutzer hat die Nichtinanspruchnahme einer Sondernutzungserlaubnis nachzuweisen. Bei nachgewiesener Nichtausübung der Sondernutzung oder bei nachgewiesener teilweiser Nichtinanspruchnahme der genehmigten Sondernutzung ist die Sondernutzungsgebühr auf Antrag um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr zu ermäßigen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes zu verlangen.
Eine Rückerstattung für angefangene zeitliche Nutzungsdauern (Tage, Wochen, Monate) erfolgt nicht.
- (3) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

III . Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 des SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder ändert,

3. entgegen § 6 Abs. 3 die Sondernutzungserlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überlässt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 den ungehinderten Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten nicht freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 4 Anlagen oder Gegenstände auf öffentlichen Straßen so anbringt oder aufstellt, dass der Zugang zu in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen oder Einrichtungen nicht frei bleibt,
 8. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 Arbeiten an der Straße nicht so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort untergebrachten Anlagen vermieden werden,
 9. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 3 die Stadt nicht spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt,
 10. entgegen § 9 Abs. 6 der Unterhaltung der Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist, nicht nachkommt,
 11. entgegen § 9 Abs. 7 errichtete Sondernutzungsanlagen dem veränderten Zustand der öffentlichen Straße nicht anpasst,
 12. entgegen § 11 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis Einrichtungen und Gegenstände nicht unverzüglich entfernt,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis den ordnungsgemäßen Zustand der Straße nicht unverzüglich wiederherstellt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 21 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Bestandteil dieser Satzung ist die Anlage 1: Gebührenkatalog
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wilsdruff (Gebührenordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen) vom 29. April 1993, öffentlich bekanntgemacht mit Aushang vom 30. April 1993 bis 11. Mai 1993, außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 21.09.2020

Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Sondernutzungssatzung wurde am 1. Oktober 2020 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir&hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, 5.10.2020

Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Anlage 1: Gebührenkatalog

Gebühregruppen:

1. Anbieten von Waren und Dienstleistungen
2. Anlagen und Errichtungen
3. Ablagerungen, Aufgrabungen und Baustelleneinrichtungen
4. Übermäßige Straßenbenutzung (i.S.d. § 19 SächsStrG)
5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen
6. Werbung und Plakatierung
7. Sonstige Sondernutzungen

1. Anbieten von Waren und Leistungen		EUR
1.1. Ortsfeste bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske, Pavillons, Imbisse u.ä.; je angefangener m ²	monatlich jährlich	25,00 bis 30,00 250,00 bis 300,00
1.2. Verkaufsstände und –wagen ohne festen Standort; je angefangener m ²	täglich monatlich	1,00 15,00 bis 20,00
1.3. Verkaufsstände, Auslagentische, Warenständer, Wühltische u.ä., die vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften durch den Inhaber eingerichtet Werden; je angefangener m ²	monatlich jährlich	2,50 25,00
1.4. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken und Anderen Handelseinrichtungen; je angefangener m ²	monatlich Saison (Mai bis Oktober) Jährlich	2,50 10,00 25,00
2. Anlagen und Einrichtungen		EUR
2.1. Waren-, Unterhaltungs- und sonstige Automaten	monatlich jährlich	2,50 bis 5,00 20,00 bis 25,00
2.2. Aufführungen, Ausstellungen, Vorführungen, Veranstaltungen, Infomobile u.ä.	täglich	15,00 90,00 175,00
	bis 10 m ² bis 100 m ² über 100 m ²	

3. Ablagerungen, Aufgrabungen und Baustelleinrichtungen		EUR
3.1. Einrichtungen jeder Art, wie Aufstellen von Containern für Baustelleinrichtungen, Gerüsten, Arbeitswagen, Unterkunftswagen, Baumaschinen, Geräten mit und ohne Bauzaun, Baugrubenumschließungen sowie Lagerung von Baumaterial (ohne Erdstoffe)		
3.1.1.	auf Gehbahnen und Plätzen, je angefangener m ²	täglich 0,10
3.1.2.	auf Fahrbahnen und Radwegen; je angefangener m ²	täglich 0,15
3.2. Schutt, Erdstoffe; je angefangener m ²		
		täglich 0,80
3.3. Aufstellen von Containern zur Entsorgung		
		täglich 5,00
3.4. Oberirdische Kabel- und Linienverzweiger, Masten, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Öffentlichen Verkehrs dienen; pro Stück		
		monatlich 5,00
3.5. Leitungen, soweit diese nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen; angefangene 100 m		
		monatlich 15,00 je
3.6. Aufgrabungen		
3.6.1. auf Gehbahnen und Plätzen; je angefangener m ²		täglich 1,00
3.6.2. auf Fahrbahnen und Radwegen; je angefangener m ²		täglich 1,20

4. Übermäßige Straßenbenutzung (i.S.d. § 19 SächsStrG)			EUR
4.1. Benutzung beschränkt öffentlicher Wege und Plätze gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4b SächsStrG über die Zweckbestimmung hinaus	täglich		5,00 bis 25,00
4.2. Veranstaltungen, deren Durchführung gemäß § 29 Absatz 2 StVO die Straßen mehrmals verkehrsüblich in Anspruch nehmen	täglich		2,50 bis 500,00
5. Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen			EUR
Überfahren von Gehwegen und sonstigen Flächen als Baustellenzufahrt	monatlich		25,00 bis 250,00
6. Werbung/Plakatierung			EUR
6.1. Werbeanlagen und Schaukästen an Straßen, die	monatlich		7,50
6.1.1. mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind; je angefangener m ² Ansichtsfläche	jährlich		25,00
6.1.2. nur vorübergehendangebracht oder aufgestellt wurden; je angefangener m ² Ansichtsfläche	täglich		0,25
	monatlich		5,00
6.2. Werbung mit Stellschildern, Stehtischen u.ä.; pro Stück	monatlich		7,50
6.3. Plakate (A1) mit Veranstaltungswerbung; pro Stück	monatlich		1,50
6.4. Sonstige Werbeträger mit Veranstaltungswerbung; pro Stück	monatlich		2,50
7. Sonstige Sondernutzungen			EUR
7.1. Inanspruchnahme öffentlicher Parkflächen; pro Stellplatz	täglich		5,00
7.2. Sonstige nicht im Katalog erfassten Sondernutzungen entsprechend § 13 Absatz 5 in Anlehnung an andere ähnliche Sondernutzungen	täglich		0,50 bis 50,00
	monatlich		2,50 bis 500,00
	jährlich		5,00 bis 2.500,00